



Satzung
des Tambourcorps „Siebengebirge“ Thomasberg 1922 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: "Tambourcorps „*Siebengebirge*“ Thomasberg 1922 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königswinter-Thomasberg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die musikalische Ausbildung von Jugendlichen,
 - b) musikalische Auftritte in der Öffentlichkeit und durch Förderung und Pflege des musikalischen Brauchtums,
 - c) die Förderung des Zusammenhalts der Bürger in der dörflichen Gemeinschaft,
 - d) die Schaffung sozialer Kontaktmöglichkeiten für Neubürger.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Verein auf Vorschlag des Vorstandes solche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Wer Mitglied des Vereins werden will, hat die Aufnahme beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Hierbei entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod der Person
 - b) durch Auflösung der juristischen Person
 - c) durch freiwilliges Ausscheiden
 - d) durch Ausschluss seitens des Vereins.
- (2) Der Austritt (§9 Abs. 1c) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Der Ausschluss (§9 Abs. 1d) kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- 1) unpünktliches Besuchen der festgesetzten Übungsstunden,
- 2) unehrenhaftes Verhalten,
- 3) Interessenlosigkeit,
- 4) Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- 5) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- 6) schuldhafter Rückstand der Beitragszahlung für 6 Monate,
- 7) Eintritt in ein anderes Tambourcorps als aktiver Spielmann.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich abzumahnern und ihm dabei Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu gewähren.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (im weiteren Verlauf auch Jahreshauptversammlung genannt)
- b) der Vorstand
- c) die Spielersitzung

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn solche von mindestens der Hälfte aller Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt worden sind.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen beschließen, dass die Mitgliederversammlung

ganz oder teilweise in digitaler oder hybrider Form durchgeführt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Rechte, insbesondere das Rede-, Antrags- und Stimmrecht in angemessener Weise ausüben können.

(5) In der Jahreshauptversammlung haben der/die 1. Vorsitzende, der/die Kassierer/in sowie der/die Tambourführer/in ihren Jahresbericht vorzulegen.

(6) Die Jahreshauptversammlung wählt nach Ablauf der Amtsperiode (siehe §13 Abs. 2) den Vorstand.

(7) Die Versammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(9) Anträge und Wünsche an die Mitgliederversammlung, welche dem Vorstand von Mitgliedern zukommen, hat derselbe zu beraten und in der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Bei der Jahreshauptversammlung werden Kassenprüfer/innen für den Zeitraum von 2 Jahren dergestalt gewählt, dass jeweils ein/e Kassenprüfer/in ausscheidet und an dessen Stelle ein/e neue/r Prüfer/in gewählt wird der/die andere aber noch ein Jahr bleibt. Die Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist zulässig.

§ 13

Vorstand

(1) Der Vorstand des Tambourcorps besteht aus:

- 1) dem/der 1. Vorsitzenden
- 2) dem/der 2. Vorsitzenden
- 3) dem/der 1. Kassierer/in
- 4) dem/der 2. Kassierer/in
- 5) dem/der Schriftführer/in
- 6) dem/der Zeugwart/in
- 7) dem/der Beisitzer/in
- 8) dem/der Tambourführer/in

(2) Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Tambourführers/der Tambourführerin, auf der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Tambourführer bzw. die Tambourführerin wird auf der Spielersitzung für 2 Jahre gewählt (s. §14 Abs. 3). Wiederwahl ist zulässig.

(4) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende. Er/sie allein vertritt das Corps nach innen und außen. Die Regelung bestimmter Aufgaben kann einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen werden, außer Rechtsangelegenheiten.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

(6) Der/Die 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen. Er/Sie gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

(7) Der/Die 2. Vorsitzende tritt im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzende/n an dessen Stelle und übernimmt damit dessen Rechte und Pflichten.

(8) Der Tambourführer/die Tambourführerin der aktiven Spielleute regelt das Einüben der Märsche und setzt die dazu erforderlichen Übungsstunden fest.

(9) Die Kassierer/innen erledigen nach Anweisung des Vorstandes die Geldangelegenheiten des Vereins.

(10) Der/Die Schriftführer/in führt den Schriftverkehr für den Verein.

(11) Geschäfte aller Art sind für den Verein nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen und die erforderlichen Verträge vom/von der 1. Vorsitzende/n oder einem vom/von der 1. Vorsitzende/n dazu berechtigten Mitglied unterzeichnet sind.

(12) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung das Amt neu besetzt. Bis dahin kann der Vorstand bei Bedarf eine Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Amtes beauftragen.

(13) Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsordnungen zu erlassen, soweit diese nicht Bestandteil der Satzung sind. Hierzu zählen insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Uniform- und Instrumentenordnung, eine Tablet- und Geräteordnung sowie eine Datenschutzordnung. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 14 Spiellersitzung

(1) Bei Bedarf kann der/die Tambourführer/in oder der/die 1. Vorsitzende in jedem Quartal eine Sitzung der aktiven Spielleute (Spiellersitzung) einberufen.

(2) In der Spiellersitzung werden die Angelegenheiten des aktiven Spielbetriebs besprochen.

(3) Die Spiellersitzung wählt für eine Amtsperiode von 2 Jahren den/die Tambourführer/in und bei Bedarf bis zu 2 Ersatzleuten.

(4) Tambourführer/in kann jedes aktive Mitglied werden, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind: Festigkeit im erlernten Instrument und sicheres Auftreten bei allen Angelegenheiten des Corps.

§ 15

Vereinsjugend

(1) Jugendlichen im Sinne dieser Satzung sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

(2) Die Jugendlichen können bei Bedarf jährlich vor der Jahreshauptversammlung eine/n Jugendvertreter/in aus ihrer Mitte wählen. Der/die Jugendvertreter/in kann auch ein Vorstandsmitglied sein. Ist der/die Jugendvertreter/in nicht Mitglied des Vorstandes, ist er/sie zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, ist er/sie vor einer Abstimmung zu hören und stimmberechtigt bei der Vorstandssitzung.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluss der Jahreshauptversammlung erfolgen oder wenn die Mitgliederzahl auf weniger als 7 Mitglieder gesunken ist. Das vorhandene Vereinsvermögen abzüglich evtl. Verbindlichkeiten wird für einen gemeinnützigen Zweck gespendet.

§ 17

Aktive Spielleute

(1) Aktives Mitglied kann jede/r werden, soweit er/sie den Anforderungen des Corps entspricht. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen, die mit dem Corps nicht vereinbar sind. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(2) Jedes aktive Mitglied hat pünktlich an den festgesetzten Übungsstunden und Auftritten teilzunehmen. Entschuldigungen werden nur bei stichhaltigen Gründen, wie Arbeit, Krankheit oder Ähnlichem berücksichtigt.

(3) Die zum Spielen benötigten Instrumente werden vom Verein unentgeltlich gestellt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dieselben in sauberem und brauchbarem Zustand zu halten. Schäden oder sonstige Mängel sind sofort zu melden. Mutwillige Beschädigung oder Unbrauchbarmachung der Instrumente und der dem Verein gehörenden Sachen ist nicht statthaft. Der/Die Betreffende ist für den Schaden verantwortlich.

(4) Der Erhalt der Instrumente, Uniformteile sowie sonstige vereinseigene Ausstattungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand ist dem/der Zeugwart/in schriftlich zu bestätigen. Bei Ausscheiden aus dem aktiven Corps sind die erhaltenen Gegenstände in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand dem/der Zeugwart/in abzugeben.

(5) Bei jedem Auftritt des Corps ist jedes aktive Mitglied verpflichtet, in sauberer Uniform und mit sauberen Instrumenten anzutreten. Bei Nichtbefolgen kann das entsprechende Mitglied von dem/der Tambourführer/in mit Spiel- und Auftrittsverbot belegt werden. In Wiederholungsfällen kann ein Ausschluss erfolgen.

(6) Beim Einüben von Musikstücken ist der ausbildenden Person unbedingt Folge zu leisten. Die Auswahl der Musikstücke wird von der ausbildenden Person bestimmt.

(7) Anfänger haben der ausbildenden Person unbedingt Folge zu leisten und haben erst dann die Berechtigung als aktives Mitglied im Corps mitzuspielen, wenn das Mitglied den Anforderungen der ausbildenden Person entspricht.

§ 18

Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet und genutzt.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft
- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Löschung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Datenübertragbarkeit
- das Widerspruchsrecht
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

(3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19

Besondere Bestimmungen

(1) Sollte ein Fall vorkommen, über welchen in dieser Satzung keine ausreichende Bestimmung ist, so hat der Vorstand diese Angelegenheit einstweilen nach bestem Ermessen zu regeln, bis die nächste Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung getroffen hat.

(2) Diese Satzung tritt nach Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 17.09.2026 und nach Unterzeichnung durch den Vorstand in Kraft.

Königswinter-Thomasberg, den 17.09.2026

Tambourcorps „*Siebengebirge*“ Thomasberg 1922

Der Vorstand

Florian Willwerts
(1. Vorsitzender)

Kevin Rullkötter
(2. Vorsitzender)

Dieter Lahr
(Tambourführer)

Louisa Lahr
(Schriftführerin)

Sandra Weiler
(1. Kassiererin)

Stefanie Bellinghausen
(2. Kassiererin)

Tobias Willwerts
(Zeugwart)

Florian Lahr
(Beisitzer)